

15.02.60

II/1 - 863 Nr. 96

Betreff: Vollzug des Wassergesetzes;  
hier: Teilwasserversorgung der "Wasserver-  
sorgungsgemeinschaft Neusimpering", Ge-  
meinde Ansdorf, Landkreis Kötzing.

Das Landratsamt Kötzing erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Den Anwesensbesitzern

- 1.) Franz Köppl, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 2.) Georg Hauser, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 3.) Wolfgang Seidl, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 4.) Heinrich Brandl, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 5.) Franz Heitzer jun., Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 6.) Maria Ametsbichler, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 7.) Franz Eichinger, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 8.) Josef Schlecht, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 9.) Josef Geiger jun., Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 10.) Josef Seidl, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
  - 11.) Rosa Fechter, Neusimpering, Gemeinde Ansdorf,
- 42\*) nachstehend "Unternehmer" genannt, bzw. deren Besitz-  
und Rechtsnachfolgern wird zur Zutageförderung und Ableitung  
von Quellwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 373 b der Steuer-  
gemeinde Ansdorf zum Zwecke der Trink- und Nutzwasserversor-  
gung gem. Art. 19 des Wassergesetzes v. 23. 3. 1907 (BayBS  
II S. 471) die wasserrechtliche

E r l a u b n i s

unter nachstehenden

B e d i n g u n g e n

erteilt:

- 1.) Der Erlaubnis liegt der Lageplan der Unternehmer v. 7. 3.  
1959 mit den Prüfungserinnerungen des amtlichen Sachver-  
ständigen beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf v. 17. 7.  
1959 zugrunde.

- 2.) Das Quellwasser darf nur zu den vom Staatlichen Gesundheitsamt Kötzing genehmigten Zwecken, also zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Siedlung Neusimpering verwendet werden.
- 3.) Die Mitversorgung von weiteren Anwesen der näheren Umgebung muß nach Deckung des angemessenen Eigenbedarfs und unter angemessenen Bedingungen jederzeit gewährleistet sein.
- 4.) Ordnungsgemäße Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage sind sicherzustellen.
- 5.) Die größte abzuleitende Wassermenge aus der Quelle ist entsprechend den Verbrauchsverhältnissen auf  $0,60 \text{ l/sec} = 10 \text{ l/min}$ , die Jahreswassermenge auf rd. 3 000 cbm/Jahr zu beschränken. Das Quellableitungsrohr ist auf die Verbrauchswassermenge von  $10 \text{ l/min}$  zu drosseln.
- 6.) Die Quellschüttung ist vierteljährlich zu messen und aufzuzeichnen. Die abgeleitete Jahreswassermenge ist jeweils im Januar des folgenden Jahres dem Landratsamt Kötzing als Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 7.) Den Vertretern der Aufsichtsbehörde, des Staatlichen Gesundheitsamtes Kötzing und des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf ist die Besichtigung und Prüfung der Anlage in Ausübung ihres Dienstes jederzeit zu gestatten.
- 8.) Das vom Staatlichen Gesundheitsamt Kötzing festgesetzte und in den Schutzgebietsplan (Fassungszonenplan M 1 : 250 und Lageplan M 1 : 5000) des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf v. 14. 12. 1959 eingetragene sowie in der Natur durch Aus-pflockung gekennzeichnete Quellschutzgebiet ist zu beachten.
  - a) Der Fassungsbereich hat von der Mitte des Quellsammlers aus eine Ausdehnung von 36 m in südlicher Richtung hang-aufwärts, von 25 m in östlicher Richtung nach rechts und von 15 m in westlicher Richtung nach links; er umfaßt damit eine rechteckige Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 373 b der Steuergemeinde Ansdorf im Ausmaß von  $30 \times 36 \text{ m}$ . Im Fassungsbereich ist insbes. verboten: Die Errichtung und Unterhaltung von Dung-, Versitz- und Abortgruben sowie die Anlage und der Betrieb von Ver-rieselungs- und Beregnungsanlagen, das Abladen und die Ablagerung von tierischen und menschlichen Fäkalien, Unrat, Bauschutt, Schrott, Schnee, Eis und sonstigen Stoffen, die das Grundwasser verunreinigen könnten,

schließlich auch die Veränderung der Erdoberfläche, insbes. die Anlage von Kies- und Sandgruben und allen Erdaufschlüssen.

- b) Das engere Schutzgebiet hat, gemessen von der Mitte des Quellsammlers aus, eine Ausdehnung von 300 m hangaufwärts in südlicher Richtung und je 150 m nach beiden Seiten in östlicher und westlicher Richtung.

Das engere Schutzgebiet darf nicht als Viehweide benutzt und weder mit tierischem Dung noch mit menschlicher Jauche gedüngt werden. Ferner ist in diesem Gebiet jede Bebauung, das Anlegen von Sand-, Kies- oder Lehmgruben oder anderer Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche sowie das Anlegen von Sickergruben, Verrieselungs- und Beregnungsanlagen für Abwässer usw. verboten.

9. ) Die Schutzgebietspläne sind bei der Gemeinde Ansdorf zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzulegen.  
Die Einhaltung der Schutzgebietsauflagen ist u. a. durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstücksbesitzern zu gewährleisten.
- 10.) Es ist ferner verboten, auf einem Geländestreifen von je 1 m beiderseits der Rohrleitungen Jauche auslaufen zu lassen oder natürlichen Dünger zu stapeln.
- 11.) Einige Meter oberhalb der Quelle ist ein Wasserablenkgraben zu ziehen, der geeignet ist, bei Schneeschmelze und Platzregen das Oberflächenwasser vom Quellfassungsbereich fernzuhalten.

## II.

Die Unternehmer haben gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 33.-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Wasserversorgungsgemeinschaft Neusimpering umfaßt 11 Siedler der Ortschaft Neusimpering in der Gemeinde Ansdorf. Diese 11 Siedler haben sich zum Zwecke einer gemeinsamen Wasserversorgung zu einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff BGB zusammengeschlossen und die auf dem Grundstück Fl. Nr. 373 b seitlich vom Elektrizitätswerk Neusimpering am Waldrand gelegene Quelle von dem Sägewerksbesitzer Heinrich Brandl in Haselmühle käuflich erworben. In Gemeinschaftsarbeit haben sie alsdann ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel unter Zutageförderung und Ableitung des Wassers dieser Quelle eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage errichtet. Mit der Geschäftsführung ist der Anwesensbesitzer und Landwirt Franz Köppl in Neusimpering beauftragt.

Die beantragte Versorgung umfaßt in 11 Anwesen 80 Wasseranteile mit Trink- und Nutzwasser. Der derzeitige Wasserbedarf des Versorgungsgebietes kann daher an verbrauchsreichen Tagen mit 8 cbm/Tag, im Jahresdurchschnitt mit 4 cbm/Tag angenommen werden. Beantragt wird die Genehmigung einer Ableitungsmenge bis zu  $0,60 \text{ l/sec} = 10 \text{ l/min}$ ; die jährliche Ableitungsmenge wird auf rd. 3000 cbm beziffert.

Die Quelle hat eine durchschnittliche Ergiebigkeit von  $0,27 \text{ l/sec} = 16 \text{ l/min}$ . Mit dieser Schüttung kann der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes auch an verbrauchsreichen Tagen gedeckt werden. Es ist anzunehmen, daß die Quelle auch in Trockenzeiten zur Versorgung der angeschlossenen Wasserbezieher reicht. Die maximale Ableitungsmenge muß entsprechend den Verbrauchsverhältnissen durch Abdrosselung des Quellableitungsrohres auf  $10 \text{ l/min}$  bzw. auf eine Jahreswassermenge von rd. 3000 cbm/Jahr beschränkt werden.

Im einzelnen hat die Wasserversorgungsanlage folgenden Gesamtbestand:

"1.) Wassergewinnung aus Quellen

a) Lage der Ableitungsstelle:

Quellfassung auf Fl. Nr. 373 b der Steuergemeinde Ansdorf, Landkreis Kötzing (Waldgrundstück)

b) bauliche Ausführung (Art) der Fassung:

Bei der Quelle handelt es sich um eine Schichtquelle, die als solche einwandfrei gefaßt wurde und zwar:

mit 3,0 m langer Tonrohrleitung  $\varnothing$  10 cm

umgeben mit Steingeschläge aus Hartgestein,  $\varnothing$  5 - 12 cm.

c) Abdichten gegen Eindringen von Oberflächenwasser:

Die Fassung wurde nach oben hin mit einer 10 cm starken Betondecke mit Glattstrich und zusätzlich mit einer 15 cm starken Lettenschicht, die seitlich in den gewachsenen Boden einbindet, abgedichtet.

d) Hydrologische Angaben:

Lage des Wasserspiegels:

Quelle 1,70 m unter Gelände;

durchschnittliche Ergiebigkeit = 0,27 l/sec = 16 l/min;

Einzugsrichtung von Süd-West nach Nord-Ost.

2.) Fördereinrichtungen:

Die Quelle wird zum Sammler mit bituminierten Stahlrohren  $\varnothing$  50 mm zum Quellsammelschacht geführt, der mit Grundablaß und Überlauf ausgerüstet ist. Von hier läuft das Wasser in einer 8 m langen bitum. Stahlrohrleitung  $\varnothing$  50 mm in den Hochbehälter. Von da ab führt eine 50 mm lichtweite bitum. Stahlrohrleitung ins Verbrauchsgebiet.

Rohrleitung Quelle - Hochbehälter

bit. Stahlrohr 8 m Länge NW 50 mm, Gefälle 0,16 m, rechnerisches Fördervermögen 0,89 l/sec."

Das Überwasser tritt bei normalen Betriebsverhältnissen im Sammelbehälter auf. In nassen Jahreszeiten kann ein Überlauf direkt beim Behälter auftreten und dem ursprünglichen Quellabfluß wieder zufließen.

Das im linken Teil der Siedlung im Verbrauchsgebiet anfallende Abwasser fließt in einen Wiesengraben zur Wiesenbewässerung; das im rechten Teil des Verbrauchsgebietes anfallende Abwasser fließt in einen nahen Bach und damit dem ursprünglichen Einzugsgebiet der Quelle wieder zu.

Die Anlage bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 19 WG. Mit Antrag v. 26. 4. 1958 hat der Geschäftsführer Franz Köppl in Neusimpering im eigenen Namen wie auch namens und im Auftrag der übrigen 10 Siedler um Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung des Wassers der Quelle seitlich vom Elektrizitätswerk Neusimpering auf dem Grundstück Fl. Nr. 373 b der Steuergemeinde Ansdorf zum Zwecke einer gemeinsamen Trink- und Nutzwasserversorgung nachgesucht. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Kötzing sachlich und örtlich zuständig (§ 5 VVzWG v. 1. 12. 1907 - BayBS II S. 489 -). Das Verfahren wurde nach den Vollzugsvorschriften der §§ 30 ff VBzWG durchgeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Staatliche Gesundheitsamt Kötzing und der Bezirksfischereirat für Niederbayern in Landshut wurden zu dem Vorhaben gehört (§ 36 VBzWG). Nach deren gutachtlicher Stellungnahme stehen der Erlaubniserteilung Rücksichten des Gemeinwohls nicht entgegen. Das Staatliche Gesundheitsamt Kötzing hat die Lage der Quelle vom hygienischen Standpunkt aus als günstig erklärt und gegen die Art der Fassung und den beabsichtigten Verwendungszweck keine Einwendungen erhoben. Das untersuchte Wasser ist nach dem Befund der Bakteriologischen Untersuchungsanstalt Regensburg einwandfrei. Nach Sachlage werden auch von versorgungstechnischer Seite gegen die Errichtung der Wasserversorgungsanlage keine Einwendungen erhoben. Schließlich sind durch die Quellfassung auch Beeinträchtigungen der Fischerei nicht zu erwarten. Sollten sich die Zuständige im ursprünglichen Quelleinzugsgebiet durch Fassung weiterer Quellen einmal verschlechtern, so bleiben fischereiliche Entschädigungsansprüche nach Art. 109 WG geschützt.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis hat "polizeilichen" Charakter und will im öffentlichen Interesse vor den von der Anlage ausgehenden Gefahren und Nachteilen schützen. Gem. Art. 19 WG konnte daher die Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung des Quellwassers nur unter den im Bescheidsatz zu I festgesetzten Bedingungen und Auflagen erteilt werden, deren Erfüllung aus Gründen der Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl geboten ist. Die Einhaltung der Schutzgebietsauflagen in Ziff. 8 bis 11 der Erlaubnisbedingungen ist zur Verhütung an-

steckender Krankheiten (Seuchengefahr) und damit im öffentlichen Interesse gem. Art. 19 Abs. 2 WG notwendig. Die förmliche Festsetzung eines Quellschutzgebietes durch eine Gemeindeverordnung gem. Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes v. 17. 11. 1956 (BayBS I S. 32) ist bei der Lage der Quelle an einem Waldrand vorerst nicht erforderlich, wenn die Einhaltung der festgesetzten Schutzgebietenauflagen durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstücksbesitzern gem. Ziff. 9 Abs. 2 der Erlaubnisbedingungen gewährleistet ist. Erforderlichenfalls hat die Gemeinde Ansdorf ein Quellschutzgebiet durch Gemeindeverordnung nachträglich noch festzusetzen.

Nachdem den Rücksichten des Gemeinwohls durch vorstehende Bedingungen hinreichend Rechnung getragen ist, ist das Landratsamt in die weitere Sachbehandlung des Gesuches nach Art. 19 Abs. 3 WG, § 34 VBzWG eingetreten. Nach der Stellungnahme der Gemeinde Ansdorf v. 20. 1. 1960 kann etwaigen Beteiligten ein erheblicher Schaden im Sinne von Art. 19 Abs. 3 WG nicht entstehen; auch befinden sich im Bereich der Quellauffassung keine sonstigen Wasserversorgungsanlagen, Triebwerke, Bewässerungsanlagen und dgl. Unter diesen Umständen konnte gem. § 34 VBzWG von einer öffentlichen Bekanntmachung des Unternehmens zur Ermittlung der Beteiligten abgesehen werden.

Da den Rücksichten des Gemeinwohls durch die festgesetzten Bedingungen und Auflagen hinreichend Rechnung getragen ist und auch Einwendungen gegen die Errichtung der Wasserversorgungsanlage nicht erhoben wurden, konnte den Antragstellern und Unternehmern die wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 19 WG erteilt werden.

Die Entscheidung über die Kostentragungspflicht beruht auf Art. 169 Abs. 2 Satz 2 WG; Ansatz und Ausmaß der Gebühr beruhen auf Art. 6 Abs. 3, Art. 8 des Kostengesetzes v. 17. 12. 1956 (BayBS III S. 442).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst ~~erh~~ in zweifacher Ausfertigung - bei dem unterfertigten Landratsamt Kötzing zur Weiterleitung an die Re-

gierung von Niederbayern schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Regensburg, Obermünsterstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden könn.

Kötzting, den 15. Februar 1960

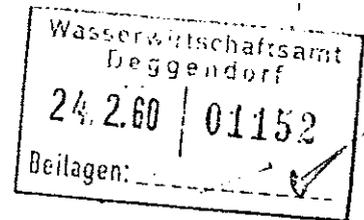
Landratsamt

gez.

(Nemmer)  
Landrat

In Abdruck  
an das  
Wasserwirtschaftsamt

D e g g e n d o r f



zum dortamtlichen Schreiben v. 31. 7. 1959, Nr. 1462/1804 Dau/Ka.

Kötzting, den 15. Februar 1960

Landratsamt

(Nemmer)  
Landrat

*No. 1152*

*2. 11. 9*

*3 Ja Wasserw. Kötz*

*Am, 25. 2. 60*

*[Handwritten signature]*

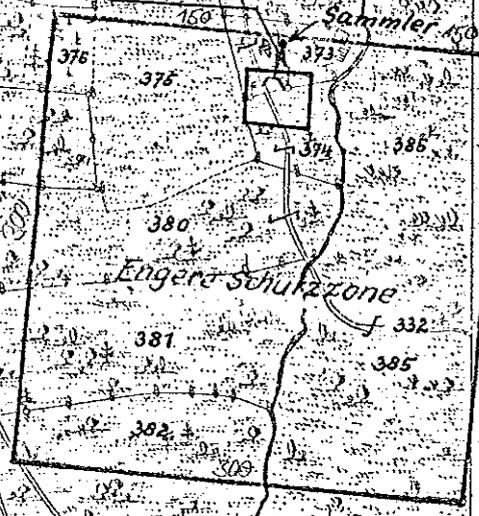
Betreff: Wasserversorgung Neusimpering, Gde. Ansdorf, Ldkrs. Kötzing,  
hier: Schutzgebietfestlegung

B a u b k e e r z i p f e l

Eggern

376  
Fassungszone

Sammler 150



M=1:5000

a r t h e r W a l d

Wegendorf, den  
Wasserwirtschaftsamt 19

N. O. II. 44